Name und Adresse

der Einrichtung/

des Kreisverbandes

**Verbot der Annahme von Vermögensvorteilen**

**für Ehrenamtliche**

       
Vor- und Nachname

Gemäß § 7 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) ist es allen Beschäftigten in Einrichtungen, die älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen im Sinne des WTG anbieten, untersagt von Bewohnern, deren Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Dritten Vermögensvorteile zu erlangen oder sich versprechen zu lassen. Hierzu zählen beispielsweise:

* Schenkungen (Geldgeschenke, Übereignung von Sachen, Überlassen von Sachen zum Gebrauch und sonstige geldwerte Leistungen)
* Einsetzungen als Erbe (in Form eines Nachlasses oder einer Hinterlassenschaft)
* Darlehensgewährungen oder Kaufverträge mit besonders günstigen Bedingungen, die vom marktüblichen deutlich abweichen

Der Kauf von Sachen von Bewohnern, Angehörigen oder Betreuern müssen der Einrichtungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind geringwertige Aufmerksamkeiten (max. 25,- Euro), die anlassbezogen, beispielsweise aufgrund eines Geburtstages erfolgen oder aus Gründen der Höflichkeit gegeben werden und die abzulehnen allgemein als unhöflich angesehen werden, wie z.B. Blumen, Süßigkeiten, Trinkgelder.

Bei Zweifeln über das Vorliegen von Vermögensvorteilen oder über die Geringwertigkeit einer Zuwendung muss die Einrichtungsleitung schriftlich informiert und um Stellungnahme gebeten werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorgenannten Punkte auch für Ehrenamtliche in dieser Einrichtung Gültigkeit haben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich dies zur Kenntnis genommen habe und mich mit den Regelungen einverstanden erkläre.

      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort ,Datum Unterschrift des Ehrenamtlichen